

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/10189, 16/10494, 16/11055, 16/11108 –**

### **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Nach dem Gesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 soll ab 2010 ein freiwilliges Faktorverfahren für die Lohnbesteuerung abhängig beschäftigter Ehegatten eingeführt werden. Dabei wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewendet sowie zusätzlich – und anders als bei der Steuerklassenkombination IV/IV – die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens durch den Einsatz eines Faktors beim Lohnsteuerabzug vorweggenommen. Der Faktor ergibt sich dabei aus der voraussichtlichen Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Ehegattensplitting und der Summe der Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklassen IV.

Das Faktorverfahren ist nicht zwingend, sondern kann von den Ehegatten frei gewählt werden.

Die Bundesregierung unternimmt damit den zweiten Versuch, die Wirkung der Lohnsteuerklassen III und V zu neutralisieren. Sie begründet dies mit der hohen steuerlichen Belastung in der Lohnsteuerklasse V und der daraus resultierenden negativen Anreizwirkung für die Erwerbsarbeit von Frauen.

Diese Bewertung ist nicht zutreffend. Allerdings hebt das vorgeschlagene Faktorverfahren die negativen Effekte nicht auf, da diese letztlich auf das Ehegattensplitting zurückzuführen sind. Den Schritt einer Umwandlung des Ehegattensplittings wagt die Bundesregierung aber nicht. Zudem ist das Faktorverfahren – nach Aussagen des Bundesministeriums der Finanzen selbst – gerade für fünf Prozent der verheirateten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen attraktiv. Eine umfassende gleichstellungspolitische Wirkung ist allein deshalb nicht zu erwarten. Weiterhin wird die steuerliche Diskriminierung alleinerziehender Eltern nicht abgebaut.

Das Faktorverfahren ist darüber hinaus aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch, da es dem Arbeitgeber Rückschlüsse auf die ehelichen Einkommensverhältnisse ermöglicht. Diese Bedenken sind mit dem Verweis der

Bundesregierung auf die Freiwilligkeit des Verfahrens nicht zu zerstreuen. In der logischen Folge dieser Argumentation könnte der Kritik von Datenschützern an der Vorratsdatenspeicherung von Telefonaten ebenfalls mit dem Hinweis auf die Freiwilligkeit von Telefonanschlüssen begegnet werden. Eine datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit kann jedoch nicht von der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, noch von den für die Betroffenen günstigeren gesetzlichen Regelungen abhängig gemacht werden.

Letztlich wird mit der Einführung des Faktorverfahrens eine gerechte und transparente Besteuerung aller Steuerpflichtigen nach der Leistungsfähigkeit nicht erreicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Reform der Familienbesteuerung vorzulegen.

Danach sollen die Steuerpflichtigen zukünftig mit ihren eigenen Einkünften individuell und unabhängig von ihrer Lebensweise veranlagt werden. Das Ehegattensplitting sowie die Verdoppelung der Vorsorgepauschale sowie anderer Frei- und Abzugsbeträge in Abhängigkeit von der Verhehlung entfallen. Schöpft ein Steuerpflichtiger aufgrund seines zu geringen Einkommens seinen Grundfreibetrag nicht aus, so kann er die verbleibende Differenz auf den Partner oder die Partnerin übertragen. Der Existenzbedarf von Kindern wird berücksichtigt.

Berlin, den 25. November 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Das Ehegattensplitting ist aus gleichstellungs-, familien- und sozialpolitischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Es privilegiert Ehegatten ungerechtfertigt gegenüber anderen Lebensweisen. Vor dem Hintergrund noch immer geringerer Löhne und Gehälter von Frauen fördert das Splitting vordergründig Ehen mit traditioneller Rollenteilung. Hohe Einkommensgruppen werden gegenüber gering verdienenden Eheleuten überproportional gefördert.

Grundlage der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die steuerliche Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen unabhängig von ihrer Lebensweise. Dem widerspricht die steuerliche Begünstigung von Ehen durch das Ehegattensplitting und die Verdoppelung von Frei- und Abzugsbeträgen. Steuerlich diskriminiert werden alleinerziehende Eltern und Menschen in gleichgeschlechtlichen und anderen nichtehelichen Partnerschaften.

Die Möglichkeit zur Zusammenveranlagung von Ehepartnern ist auch keine Regelung, die der Entlastung oder der Förderung von Familien dient. So entfaltet – laut Auskunft der Bundesregierung in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/2231) – das Splittingverfahren bei verheirateten Eltern mit einem gleich hohen Verdienst keine, bei einem Alleinverdienerpaar (ohne Kinder) hingegen seine maximale Wirkung. Darüber hinaus hängt die steuerliche Entlastung aufgrund des Ehegattensplittings – neben der Aufteilung des Einkommens auf die Ehegatten – wesentlich von der Höhe ihres Einkommens ab: Hatte nur einer der Ehegatten Einkünfte belief sich die Wirkung des Splittings im Jahr 2006 bei einem Bruttolohn in Höhe von 30 000 Euro jährlich auf 3 493 Euro, bei einem Bruttolohn von 120 000 Euro auf 9 032 Euro.

Auch im Rahmen seiner Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht, dass die Zusammenveranlagung von verheirateten Menschen in keinem Zusammenhang mit kindbedingten Leistungen steht. So führte es in seinem Urteil vom 11. November 1998 aus, dass die Zusammenveranlagung von allen Ehegatten in Anspruch genommen werden kann, „unabhängig davon, ob sie unterhaltsberechtignte Kinder haben oder nicht; die Zusammenveranlagung setzt die Ehe, nicht den kindbedingten Bedarf voraus“. Damit wurde einmal mehr deutlich, dass sich das Ehegattensplitting und andere Regelungen der Zusammenveranlagung nicht mit familiären Verpflichtungen rechtfertigen lassen, sondern ausschließlich der steuerlichen Begünstigung der Ehe dient.

Angesichts der Lebenssituation zahlreicher Menschen ist dies jedoch nicht mehr zeitgemäß. Nach einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Leben in Deutschland; Haushalt, Familien und Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005) ist die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften seit 1996 um rund ein Drittel auf 2,4 Millionen in 2005 gestiegen. Die Zahl der Ehepaare ohne Kinder stieg im gleichen Zeitraum um fünf Prozent (West) bzw. sechs Prozent (Ost) an. Gleichzeitig stieg die Zahl alternativer Familienformen (Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften mit Kindern). Auch dies sollte Anlass sein, die ausschließliche Bevorzugung der Ehen, insbesondere der Alleinverdienerinnen, zu überwinden und zu einer Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen und einer – vom Trauschein unabhängigen – Familienförderung überzugehen.

Einer Abschaffung des Ehegattensplittings und einer Verdoppelung von Freibeträgen steht das Bundesverfassungsgericht – entgegen anders lautender Behauptungen – nicht im Wege: In ihrem diesbezüglichen historischen Urteil aus dem Jahre 1957 gingen die damaligen Richterinnen und Richter auf die zwangsweise Zusammenveranlagung von Ehegatten als Relikt aus der NS-Diktatur ein. Gleichzeitig gaben sie vor, dass – nur wenn der Staat an der Zusammenveranlagung festhalten wolle – Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. das Splitting notwendig wären.

Demzufolge sind einer konsequenten Individualisierung der Besteuerung keine verfassungsrechtlichen Schranken gesetzt. Durch die Übertragbarkeit des nicht ausgeschöpften steuerlichen Grundfreibetrages auf einen Partner bzw. eine Partnerin wird steuerlich berücksichtigt, dass Menschen in unterschiedlichen Lebensweisen füreinander Verantwortung übernehmen. Darüber hinaus werden durch den Übertragungsbetrag Höherbelastungen für kleine bis mittlere Einkommen verhindert.

Die Umgestaltung der Ehegattenbesteuerung würde mindestens 11 Mrd. Euro Steuerermehreinnahmen erzielen (mindestens 7,7 Mrd. Euro die Umwandlung des Splittings; mindestens 3,3 Mrd. Euro die Streichung der Verdoppelung maßgeblicher Frei- und Abzugsbeträge). Gleichzeitig entfielen komplizierte Verfahren zur Schmälerung der Wirkung der Lohnsteuerklassen – das Steuersystem wäre einfacher und transparenter.

Eine Reform der Familienbesteuerung wird sowohl von namhaften Frauen- und Familienverbänden, z. B. dem Deutschen Frauenrat e. V. und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter, als auch der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen gefordert. Gleiches empfehlen inzwischen internationale Organisationen. So hat die OECD in ihrem Wirtschaftsbericht Deutschland 2008 auf die negativen Beschäftigungsanreize des Ehegattensplittings hingewiesen und die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem zweitem Grundfreibetrag befürwortet.

